



DER VORSITZENDE  
WALDBAUERNVERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WBV NRW e.V., SCHLOSS-STRASSE 25, 5208 EITORF

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz des Landtags NRW  
Herrn Wilhelm Lieven, MdL  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

SCHLOSS-STRASSE 25  
5208 EITORF-MERTEN  
RHEIN-SIEG-KREIS  
TELEFON 02243/7965

10. Februar 1989

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/2457**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes Nr. 10/3917 vorgelegt. Wichtigster Punkt des Gesetzentwurfes ist die Einführung einer Kahlschlagsbegrenzung.

Ich möchte heute zu diesem Vorhaben Stellung nehmen und Sie sehr herzlich bitten, meine Anmerkungen bei den Beratungen des Entwurfes im zuständigen Landtagsausschuß und im Plenum zu berücksichtigen.

Bevor ich zu den Bestimmungen im Gesetzentwurf konkrete Vorschläge mache, erlauben Sie mir, einige grundsätzliche Anmerkungen:

Auslöser für die Einführung einer Kahlschlagsbegrenzung in das Landesforstgesetz sind Großkahlschläge, die in einer Region unseres Landes getätigt worden sind. Eine dieser spektakulär gewordenen Maßnahmen hatte schließlich zu dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster geführt, worin entschieden wurde, daß das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen keine rechtliche Handhabe biete, derartige Kahlschläge zu verbieten.

Mit der Begründung zum Gesetzentwurf wird der Eindruck erweckt, als seien in Nordrhein-Westfalen zukünftig Spekulationshiebe großen Ausmasses zu befürchten. Von einer "erkennbaren Tendenz" wird in diesem Zusammenhang gesprochen. Ich muß solche Vermutungen zurückweisen. Tatsächlich ist die

Seite 2 zum Brief des WBV NW vom 10. Februar 1989

Gesetzesänderung eine Reaktion auf nur einige wenige Vorkommnisse im Land. Dabei möchte ich solchen großen Spekulationshieben nicht das Wort reden. Im Gegenteil: ich bedauere, daß diese Maßnahmen jetzt zu einer Kahlschlagsbegrenzung führen und unter Umständen die Sparkassenfunktion des Waldes in Gefahr gerät.

Die Landesregierung will den Kahlhieb auf 3 Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Jahres begrenzen. Dabei betont sie - und ich begrüße das ausdrücklich - daß auf den Kahlschlag grundsätzlich nicht verzichtet werden kann; weder im sogenannten aussetzenden noch im nachhaltig bewirtschafteten Betrieb. Die Flächengröße von 3 Hektar scheint mir aber willkürlich gegriffen zu sein. Möglich, daß im Durchschnitt der Fälle hierzulande kaum größere Kahlhiebe vorkommen (was wiederum zeigt, daß die Waldbauern in aller Regel dieses waldbauliche Mittel sehr zurückhaltend anwenden). Ich halte aber die in der Gesetzesbegründung vertretene Auffassung, daß die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes schon bei Kahlhieben ab 3 Hektar wesentlich beeinträchtigt werden, für nicht allgemein zutreffend. Hier wird man bei Betrachtung des Einzelfalls zu unterschiedlichen Aussagen kommen müssen.

Im Gesetzentwurf wird betont, daß trotz des Kahlschlagsverbotes ab 3 Hektar die Sparkassenfunktion des Waldes erhalten bleiben soll. Auch diesen Gedanken begrüße ich. Denn vor allem für die vielen Eigentümer kleinerer und mittlerer Forstbetriebe ist der Wald eine Sparkasse, in die die Waldbesitzer Kapital, Arbeit und Mühe investiert haben. Ich brauche Ihnen hier nicht im einzelnen die Gründe und Anlässe aufzuzählen, die die gleichzeitige Nutzung einer Waldfläche auch größer als 3 Hektar notwendig machen können. Nur beispielhaft herausgreifen möchte ich, daß in den Mittelgebirgsregionen, in denen sich aufgrund der agrarpolitischen Probleme Strukturveränderungen vollziehen werden, die Sparkassenfunktion des Waldes zur Stärkung und Erhalt mancher Existenz vielleicht häufiger wird zum Tragen kommen müssen; und das nicht zugleich zum Nachteil für die Region.

Ich befürchte, daß die im Gesetzentwurf formulierte Ausnahmeregelung dem nicht gerecht werden wird. Die genehmigenden Forstbehörden werden in erhebliche Ermessensschwierigkeiten geraten. Wenn wirtschaftliche und betriebliche Belange zu Ausnahmegenehmigungen führen sollen, dann sollte dies nicht nur in der Entwurfsbegründung gesagt, sondern ausdrücklich in die gesetzliche Bestimmung aufgenommen werden. Allerdings meine auch ich, daß Auswüchse vermieden werden müssen. Solche im Wege der Aus-

Seite 3 zum Brief des WBV NW vom 10. Februar 1989

nahme gestatteten Kahlhiebe müssen eingrenzbar sein. Diese Begrenzung muß meines Erachtens da liegen, wo die Funktionen des Waldes nicht mehr auf Dauer erfüllt werden können. Diese Grenze kann nur in jedem Einzelfall nach gründlicher Abwägung gefunden werden. Sie wird in einer walddreichen Region deutlich höher liegen können, als in einer waldarmen. Auch die kleinräumigen, die Waldfunktionen bestimmenden Strukturen müssen berücksichtigt werden.

Ich schlage darum vor, Ziffer 1 a) § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

"Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sind zuzulassen, wenn die Waldfläche aus waldbaulichen oder wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig genutzt werden soll und die Funktionen des Waldes im wesentlichen erhalten bleiben."

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Härteklausele wird aus grundsätzlichen Gründen aufgeführt werden müssen. Dieses wäre in einem Satz 3 zu vollziehen.

Weiterhin rege ich an, durch eine zeitliche Komponente das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen bzw. zu beschleunigen. Diese Vorgabe wird auch den Genehmigungsbehörden angenehm sein. Im Genehmigungsverfahren nach dem Landeswaldgesetz Baden Württemberg hat man mit einer solchen Regelung allseits gute Erfahrungen gemacht.

Ich empfehle darum einen neuen Absatz 3 einzufügen, der wie folgt lautet:

"Die Ausnahme gilt als genehmigt, wenn die Forstbehörde innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags keinen Bescheid erteilt."

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Mit Ziffer 2 des Gesetzentwurfes soll § 41 Abs. 3 Landesforstgesetz geändert werden. Als Versagungsgrund für Erstaufforstungen sollen zukünftig entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten. Zwar werden durch diese Bestimmung nur noch die Gebiete betroffen, in denen keine Landschaftspläne und Rechtsverordnungen nach § 42 a LG bestehen. Trotzdem sollte die Abwägung der Naturschutz- und Landschaftspflege-Belange gründlicher erfolgen. Denn ein Erstaufforstungsverbot darf nur im zwingenden öffentlichen Interesse ausgesprochen werden. Es reicht also nicht, daß schon irgendein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Seite 4 zum Brief des WBV NW vom 10. Februar 1989

zu einem solchen Verbot führt. In dieser Auffassung fühle ich mich übrigens auch durch einen Blick in die vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Bundesländer bestärkt. Auch sind die anderen Abwägungskriterien gemäß § 41 Abs. 3, Ziffer 1 und 2, bei denen von Zielen und Erfordernissen und erheblichen Beeinträchtigungen gesprochen wird, schärfer formuliert.

Ich empfehle darum, Ziffer 2 a) Nr. 2 wie folgt zu formulieren:

"2. wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dies erfordern, oder"

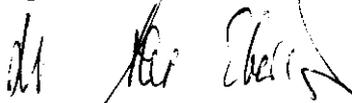
Schließlich eine Bemerkung zu Ziffer 3. b) § 43 Abs. 1:

Mit der Änderung soll es zukünftig einer Umwandelungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 LFOG auch dann nicht bedürfen, wenn in einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a LG eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Ich halte dieses Verfahren nicht für richtig. Denn solche Schutzverordnungen sollen ja nur sozusagen stellvertretend für einen Landschaftsplan ausgewiesen werden. Die Abwägungs- und Mitwirkungsmodalitäten für Schutzverordnungen sind weniger umfassend und weniger gründlich, als die für Landschaftspläne. Waldumwandelungsgenehmigungen zugunsten Naturschutz- und Landschaftspflege sollten sich darum wie bisher nur bei Festsetzungen aus verabschiedeten Landschaftsplänen erübrigen können.

Ich empfehle darum, die Ziffer 3 b) des Gesetzentwurfes zu streichen.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, ich hoffe, mit meinen Anregungen Ihr Verständnis gefunden zu haben. Ich bin natürlich gerne auch zu mündlichen Erörterungen über den Gesetzentwurf bereit.

Mit freundlichen Grüßen



(Alexander Freiherr von Elverfeldt)

MMZ10/2457

PS

Ich erlaube mir, eine kleine redaktionelle Korrektur vorzuschlagen:

Zu 1. § 10 Abs. 1 Satz 1

das Wort "ist" sollte durch das Wort "sind" ersetzt werden.